

In **BLOCKSCHRIFT** bitte das Formular ausfüllen

|                |         |
|----------------|---------|
| Name, Vorname  | Datum   |
| Str/Hausnummer | Telefon |
| Ort            | Mail    |

Stadt Halberstadt  
Ordnung und Sicherheit  
Domplatz 49  
38820 Halberstadt

Per Mail an: [ordnung@halberstadt.de](mailto:ordnung@halberstadt.de)

Tel: 03941-551323

**Antrag zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für das Abbrennen eines Feuerwerkes der Klasse II**

Hiermit beantrage ich eine Ausnahmegenehmigung nach § 24/1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengVO) für folgendes Feuerwerk:

|                                                                               |         |
|-------------------------------------------------------------------------------|---------|
| Tag                                                                           | Uhrzeit |
| Abbrennort (Straße/Hausnummer)                                                |         |
| Anlass des Feuerwerks- Name und Anschrift der Person, für die es bestimmt ist |         |
| Verantwortliche Person am Abbrennplatz<br>-Name:                              |         |
| - Anschrift:                                                                  |         |
| - Telefon:                                                                    |         |

Der Verantwortliche verfügt über

Keine besondere Erlaubnis      eine Erlaubnis nach § 7 SprengG

einen Befähigungsschein nach  
§ 20 oder 27 SprengG

☐☐☐

Das Absuchen des Geländes am Abbrennplatz nach Blindgängern am Morgen nach dem Feuerwerk erfolgt durch:

|           |         |
|-----------|---------|
| Name      | Vorname |
| Anschrift | Telefon |

|                                                                                     | Ja                       | Nein                     |
|-------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------|
| Sind Waldflächen, Heideflächen, Getreidefelder o.ä. in der Nähe des Abbrennplatzes? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Sind Bahnlinien in der Nähe des Abbrennplatzes?                                     | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Sind Kirchen, Altenheime, Krankenhäuser o.ä. in der Nähe?                           | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Ist vom Feuerwerk öffentlicher Verkehrsraum betroffen Gehwege/Straßen)?             | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Sind weich bedachte Gebäude in der Nähe (Teerdächer, Strohdächer)?                  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

**Bei der Auswahl der pyrotechnischen Erzeugnisse ist darauf zu achten, dass keine reinen Knalleffekte verwendet werden und der Verwendung von geräuscharmen Feuerwerkskörpern der Vorrang einzuräumen ist. Alle verwendeten pyrotechnischen Artikel müssen über eine BAM-Kennzeichnung verfügen.**

Folgende pyrotechnische Gegenstände sollen verwendet werden:

| Pyrotechnische Gegenstände | Hersteller/Importeur | Anzahl |
|----------------------------|----------------------|--------|
|                            |                      |        |
|                            |                      |        |
|                            |                      |        |
|                            |                      |        |
|                            |                      |        |

Das Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II ist in der Zeit vom 2.1. bis zum 30.12.untersagt.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Genehmigung zum Abbrennen eines Feuerwerkes innerhalb dieses Zeitraums erteilt werden (z.B. Hochzeit, Firmenjubiläum, Volksfest usw.)

Bei dem beantragten Feuerwerk handelt es sich um ein Feuerwerk der Klasse II (handelsübliches Silvesterfeuerwerk).

Die für das Abbrennen des Feuerwerkes verantwortliche Person muss volljährig sein. Die erteilte Genehmigung berechtigt darüber hinaus, die im Handel pyrotechnischen Gegenstände, außerhalb des regulären Silvesterverkaufs vom 28.12. bis 31.12. käuflich zu erwerben. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht nicht. Die Genehmigung ist kostenpflichtig.

-----  
Unterschrift